

bestehenden Zoll- und Handels-Vereines, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, des Großherzogthumes Baden, des Kurfürstenthumes Plessen, des Großherzogthumes Plessen, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthumes Sachsen, der Herzogthümer Sachsen, Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha; und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sonderhausen, sowie der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie — des Herzogthumes Braunschweig, des Großherzogthumes Oldenburg, des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allenhöchst Ihren geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold
Henning und
Allenhöchst Ihren geheimen Legations-Rath Alexander Max Phi-
lipsborn

und andererseits

Seine Durchlaucht, der Fürst zu Waldeck und Pyrmont:

Höchst Ihren Geheimrath Carl Wilhelm von Stockhausen, von
welchem Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratification, folgender Ver-
trag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der wegen des Beitritts Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und
Pyrmont mit dem Fürstenthume Pyrmont zu dem Zoll-Systeme Preußens und
der übrigen Staaten des Zollvereines am 11. Dezember 1841 abgeschlossene Ver-
trag soll bis zum letzten Dezember 1845, jedoch mit nachfolgenden Veränderungen,
verlängert werden.

Artikel 2.

Seine Durchlaucht, der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, übernehmen auch
ferner die Verbindlichkeit, im Fürstenthume Pyrmont den im Inlande bereiteten
Rübenzucker derselben Besteuerung zu unterwerfen, welche in den übrigen Staaten
des Zollvereines besteht. Zu dem Ende sollen wegen Anwendung der diesbehal-
b im Zollvereine bestehenden gesetzlichen und administrativen Bestimmungen und Ein-
richtungen im Fürstenthume Pyrmont und wegen deren etwaiger künftiger Abän-
derung dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche in den Artikeln 2 und 3
des Vertrages vom 11. Dezember 1841, den Anschluß des Fürstenthumes Pyrmont
an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines betref-
fend, und in dem dazu gehörigen Separat-Artikel 2 in Bezug auf die Zölle ge-
troffen worden sind. In Folge dessen wird zwischen dem Königreiche Preußen
und den mit ihm zum Zollvereine verbundenen Staaten und dem Fürstenthume
Pyrmont ferner eine Gemeinschaft der Rübenzucker-Steuer Statt finden und der
Ertrag dieser Steuer nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.